

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Pezolddamm 176

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Pezolddamm 176

folgendes an:

Herstellung eines neuen Depotcontainerplatz

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ 286-20 mit Zusatzzeichen „auch auf dem Gehweg“ StVO und VZ 286-10 siehe Lageplan / Verkehrszeichenplan
- Versetzen des vorhandenen VZ 315-65 StVO siehe Lageplan / Verkehrszeichenplan

3 Begründung

Das Bezirksamt Wandsbek Fachamt Management des öffentlichen Raumes benötigt einen neuen Depotcontainerstellplatz. An dieser Örtlichkeit muss der dortige Gehweg dafür hergerichtet werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Max-Herz-Ring 10, 39, 98 und Höhe 134 / dortige Fußgängerzonen

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Max-Herz-Ring 10, 39, 98 und Höhe 134 / dortige Fußgängerzonen

folgendes an:

Die Fußgängerzonen sollen für Elektrokleinstfahrzeuge freigegeben werden.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Anbringen eines Zusatzzeichen 1022-16 (Elektrokleinstfahrzeuge frei) StVO an den jeweiligen VZ 242.1 (Beginn einer Fußgängerzone) StVO**

3 Begründung

Am 15.06.2019 ist die Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeuge am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge – eKfV) in Kraft getreten. In § 10 Absatz 1 und 2 eKfV werden die zulässigen Verkehrsflächen definiert, die von Elektrokleinstfahrzeugen befahren werden dürfen. Dazu gehört auch eine Fußgängerzone, soweit diese für den Radverkehr auch freigegeben wurde.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan